



**Merkblatt über die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf  
Industriekaufmann/-frau (Ausbildungsordnung vom 23. Juli 2002)**

### I. Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 9 Absatz 3 der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsbereiche:

| <b>Prüfungsbereich</b>                | <b>Prüfungsform</b>           | <b>Prüfungszeit</b>  | <b>Höchstpunktzahl</b> |
|---------------------------------------|-------------------------------|----------------------|------------------------|
| Geschäftsprozesse                     | ungebunden                    | 180 Minuten          | 100 Punkte             |
| Kaufmännische Steuerung und Kontrolle | gebunden                      | 90 Minuten           | 100 Punkte             |
| Wirtschafts- und Sozialkunde          | gebunden                      | 60 Minuten           | 100 Punkte             |
| Einsatzgebiet                         | Präsentation und Fachgespräch | insgesamt 30 Minuten | 100 Punkte (70 %)      |
|                                       | Präsentation                  | 10 bis 15 Minuten    | 100 Punkte (30 %)      |

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die einzelnen Prüfungsbereiche folgendes Gewicht:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Geschäftsprozesse                     | 40 Prozent, |
| 2. Kaufmännische Steuerung und Kontrolle | 20 Prozent, |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde          | 10 Prozent, |
| 4. Einsatzgebiet                         | 30 Prozent. |

### II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. im Gesamtergebnis aller vier Prüfungsbereiche eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung erbracht wurde (mindestens 50 Punkte) **und**
2. im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse eine mindestens ausreichende Leistung erbracht wurde **und**
3. in mindestens einem der beiden schriftlichen Prüfungsbereiche Kaufmännische Steuerung und Kontrolle und Wirtschafts- und Sozialkunde mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden **und**
4. im Prüfungsbereich Einsatzgebiet mindestens eine ausreichende Leistung erbracht wurde **und**
5. die Prüfungsleistungen in keinem der vier Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet wurden.

### III. Mündliche Ergänzungsprüfung zu einem schriftlichen Prüfungsbereich

1. Das Gesamtergebnis in allen vier Prüfungsbereichen liegt gewichtet **unter 50 Punkte**, die Leistungen **in einem schriftlichen Prüfungsbereich wurden mit der Note „mangelhaft“** (zwischen 30 und 49 Punkte) bewertet, in den übrigen schriftlichen Bereichen wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und in keinem der vier Prüfungsbereiche sind die Leistungen mit der Note „ungenügend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss wird gegebenenfalls nach dem Prüfungsbereich Einsatzgebiet auf die Möglichkeit der Antragstellung hinweisen und Antragsformulare ausgeben.

→ Mündliche Ergänzungsprüfung im schriftlichen Bereich mit der Note „mangelhaft“

2. Die Leistung im Prüfungsbereich **Geschäftsprozesse** wurde mit der Note „mangelhaft“ (zwischen 30 und 49 Punkten) bewertet und in allen anderen Prüfungsbereichen wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt (mindestens 50 Punkte).

→ Mündliche Ergänzungsprüfung im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse

3. Die Leistungen im Prüfungsbereich **Geschäftsprozesse** und in einem der **beiden** schriftlichen Prüfungsbereiche **Kaufmännische Steuerung und Kontrolle und Wirtschafts- und Sozialkunde** wurden mit der Note „mangelhaft“ bewertet und in allen anderen Prüfungsbereichen wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt (mindestens 50 Punkte).

→ Mündliche Ergänzungsprüfung im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse

4. Die Leistungen der **beiden** schriftlichen Prüfungsbereiche **Kaufmännische Steuerung und Kontrolle und Wirtschafts- und Sozialkunde** wurden mit der Note „mangelhaft“ bewertet und in allen anderen Prüfungsbereichen wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt (mindestens 50 Punkte).

→ Mündliche Ergänzungsprüfung in einem der schriftlichen Bereiche mit der Note „mangelhaft“

**Keine** mündliche Ergänzungsprüfung ist möglich:

1. wenn die Leistungen im Prüfungsbereich Einsatzgebiet **weniger** als 50 Punkte betragen, da die Prüfung **nicht bestanden** ist,
2. wenn einer der vier Prüfungsbereiche mit der Note „ungenügend“ (unter 30 Punkte) bewertet worden ist, dann ist die Prüfung **nicht bestanden**.

### IV. Punkte – Bewertungsschlüssel

| Noten    |     |              |             |            |            |
|----------|-----|--------------|-------------|------------|------------|
| I        | II  | III          | IV          | V          | VI         |
| sehr gut | gut | befriedigend | ausreichend | mangelhaft | ungenügend |

| Punkte   |         |         |         |         |        |
|----------|---------|---------|---------|---------|--------|
| 100 - 92 | 91 - 81 | 80 - 67 | 66 - 50 | 49 - 30 | 29 - 0 |